



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch die Mutter,

Antragstellerin,

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Volker Gerloff und Anna Gilsbach,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

gegen

Jobcenter Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
Baseler Straße 35 - 37, 60329 Frankfurt am Main,

Antragsgegner,

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 7. August 2020 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Lehlbach, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ein Darlehen in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Computers (Laptops), eines Druckers, eines Scanners, eines Software-Pakets Microsoft sowie weiterer notwendiger Zubehörteile für den regelhaften Betrieb des Computers zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Berlin, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung mit Wirkung ab 6. Juli 2020 gewährt.

G r ü n d e

I

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem beim hiesigen Sozialgericht am 6. Juli 2020 eingegangenen Antrag, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einen Zuschuss für die Anschaffung eines Laptops nebst Drucker, Scanner, Software sowie weiterer notwendiger Zubehörteile für den Betrieb des Gerätes zu gewähren.

Die am 11. April 2004 geborene Antragstellerin wird nach den in Hessen am 14. August 2020 endenden Schulferien die 9. Klasse der -Schule, einer integrierten Gesamtschule in Frankfurt Bockenheim besuchen. Sie lebt in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter, Frau , sowie 2 Geschwistern. Durch Bescheid vom 17. Mai 2020 bewilligte der Antragsgegner den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die SGB II-Leistungen für den Zeitraum von Juni 2020 bis Mai 2021. Weiter ergibt sich aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners, dass sowohl die Antragstellerin als auch die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anerkannte Flüchtlinge und verpflichtet sind, ihren Wohnsitz für den Zeitraum von 3 Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 7. Februar 2020 nur in Frankfurt am Main zu nehmen.

Am 9. Juni 2020 beantragte die Mutter der Antragstellerin für diese bei dem Antragsgegner die Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Laptops inklusive Zubehör und berief sich auf § 21 Abs. 6 SGB II. Aufgrund des seit 16. März 2020 stattfindenden Homeschooling sei das Arbeiten und die Befolgung organisatorischer Vorgaben der Schule ohne internetfähigen PC/Laptop zu großen Teilen nicht mehr möglich. Nach der genannten Härteregelung liege ein wiederkehrender Bedarf vor und ein PC/Notebook würde einmalig angeschafft.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner durch Bescheid vom 22. Juni 2020 mit der Begründung ab, bei dem geltend gemachten Bedarf handele es sich nicht um einmalige kurzfristige Bedarfsspitzen i.S.d. § 21 Abs. 6 SGB II. Besonderer Bedarfe müssten vielmehr längerfristig oder dauerhaft, zumindest aber regelmäßig wiederkehrend, anfallen. Schließlich werde darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung Ende April 2020 beschlossen habe, dass Sozialleistungen beziehende Haushalte einen Zuschuss von 150 € zur Anschaffung eines Computers über die Schulen erhalten könnten. Zudem böten einige Schulen in Frankfurt an, Geräte an Schülerinnen und Schüler zu verleihen.

Dagegen legte die Antragstellerin am 30. Juni 2020 Widerspruch ein und trug vor, es stünden in ihrer Familie zurzeit keine digitalen Geräte zur Verfügung, auch stünden an der von der Antragstellerin besuchten Schule keine Computer zur Ausleihe. Damit könne die Antragstellerin während des Homeschoolings, des regulären Unterrichts und auch während der Schulferien nicht auf die gestellten Aufgaben online zugreifen.

Die Antragstellerin legte eine Stellungnahme der -Schule von 26. Juni 2020 zur Bereitstellung mobiler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler vor sowie eine Auflistung gleichen Datums betreffend die Aufgaben und Anforderungen hinsichtlich eines digitalen Equipments und der zu nutzenden Software in Zeiten des Homeschoolings, des regulären Unterrichts und während der Schulferien.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei auf einen eigenen Laptop nebst Zubehör für die adäquate Teilnahme am Schulunterricht angewiesen. Hierfür nehme sie auch Bezug auf die eidesstattliche Erklärung ihrer Mutter vom 30. Juni 2020. Für die benötigte Gesamtausstattung falle ein Gesamtbetrag von 500 € an. Der erforderliche Anordnungsanspruch ergebe sich aus § 21 Abs. 6 SGB II. Diese Vorschrift findet auch auf den hier geltend gemachten Bedarf Anwendung. Dabei stelle der Begriff "laufend" nicht auf die Häufigkeit der Anschaffung ab, sondern darauf, ob der Bedarf einmalig oder laufend bestehe. Der Bedarf für einen Computer für ein Schulkind bestehe aber offensichtlich nicht nur einmalig, sondern laufend. Die Schulbedarfspauschale von 150 € aus § 28 Abs. 3 SGB II könne den Bedarf nicht decken. Im Regelbedarf sei die Anschaffung eines Schulcomputers selbst ansatzweise nicht vorgesehen. Auch die aktuell aufgelegten Hilfsprogramme der Bundesregierung könnten nicht weiterhelfen, solange keine Abhilfe geschaffen sei und ihr keine Anspruchsgrundlage gegen die Schule zustehe. Auch die in Hessen bestehende Lernmittelfreiheit ändere nichts daran, dass sie derzeit nicht am online-Unterricht teilnehmen könne. Zudem folge aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz auch kein individueller Anspruch. Schließlich garantiere ihr die UN-Kinderrechtskonvention Gleichbehandlung beim Zugang zu Bildung, Förderung und Berücksichtigung ihres Wohles. Dem stehe aber entgegen, dass von ihr ein Absolvieren der digitalen Schule ohne die hier begehrte Gesamtausstattung verlangt werde. Dabei stelle das Smartphone ihrer Mutter keine geeignete Alternative dar. Der bestehende Anordnungsgrund entfalle auch nicht aufgrund der Schulferien. Einerseits sei das alte Schuljahr nachzuarbeiten und andererseits das neue vorzubereiten. Zudem beginne dieses bereits am 17. August 2020, so dass der dann erst recht anfallende Bedarf bereits aktuell gesichert werden müsse. Letztlich sei es mittlerweile selbstverständlich, dass Schülerinnen und Schüler über einen Laptop verfügten, mit dem sie - auch unabhängig von einer Pandemie - Hausaufgaben und andere Schulaufgaben erledigten.

Die Antragstellerin legt eidesstattliche Erklärung ihrer Mutter vom 30. Juni 2020 vor sowie Presseerklärung der Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 2020.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Computers, eines Druckers, eines Scanners, eines Software-Pakets-Microsoft sowie weiteren erforderlichen Zubehörs mit der Maßgabe (als Zuschuss) zu gewähren, dass sie sodann die Geräte unverzüglich anzuschaffen und die Kaufbelege vorzulegen sind.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, im Rahmen des SGB II bestehe regelmäßig keine Möglichkeit, den beantragten Zuschuss für die Anschaffung eines Computers/Laptops/Tablets bzw. Druckers mit Zubehör als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren. Insbesondere handele es sich bei der Anschaffung der vorgenannten Geräte nicht um einen besonderen Bedarf im Sinne jener Vorschrift, da die Anschaffungskosten lediglich einmalig anfallen. Demgegenüber liege ein laufender Bedarf nur vor, wenn er zumindest innerhalb eines Bewilligungszeitraums nicht nur einmalig, sondern mehrfach auftrete. Die Anschaffungskosten für einen Computer seien jedoch nur einmal im Zeitpunkt des Erwerbs aufzubringen. Der Charakter des einmaligen Bedarfes ändere sich auch nicht dadurch, dass die technischen Geräte nach ihrer Anschaffung längerfristig wiederholt für schulische Zwecke genutzt werden können. Würde nur auf die Möglichkeit der wiederholten Nutzung des Computers abgestellt werden, so könnte nahezu jede einmalige Anschaffung einen laufenden Bedarf begründen. Sozialleistungen beziehende Haushalte könnten im Übrigen einen Zuschuss in Höhe von 150 € für die Anschaffung eines Schulcomputers erhalten. Insoweit sei nicht ersichtlich, dass dieser Zuschuss durch die Antragstellerin bisher in Anspruch genommen worden sei. Abgesehen davon genüge es völlig, sofern den Schülerinnen und Schülern über die Smartphones der Eltern ein ausreichender Zugang zu den schulischen Aufgaben zur Verfügung stehe. Außerdem sei die Anschaffung internetfähiger Computer und Zubehör im Regelbedarf berücksichtigt (Abt. 9: Freizeit, Kultur, Unterhaltung), wobei insoweit nicht zwischen "privaten" und Schulcomputern zu unterscheiden

sei. Auch ein Anordnungsgrund bestehe nicht, da nach den Sommerferien der Schulbetrieb voraussichtlich weitgehend normal anlaufen werde. Sofern die Antragstellerin noch keinen Schulcomputer ausleihen könne, komme ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Voraussetzung insoweit sei allerdings der Nachweis der Unabweisbarkeit des Bedarfs durch eine Bescheinigung der Schule oder des Schulträgers, wonach ein Schulcomputer für die häusliche Arbeit benötigt werde und eine Ausleihe nicht möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch nur teilweise in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet. Denn der Antragsgegner war lediglich zur darlehensweisen Gewährung der begehrten Gesamtkosten für die Anschaffung eines Schulcomputers zu verpflichten. Demgegenüber kommt ein Anspruch aus § 21 Abs. 6 SGB II als Zuschuss nicht in Betracht, weil es sich bei der Anschaffung eines Computers nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne dieser Vorschrift handelt. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Antragstellerin allerdings einen Anspruch auf ein Darlehen für die Anschaffung eines Laptops einschließlich der erforderlichen Ausstattung und Zubehörteile für Zwecke der uneingeschränkten Teilnahme an der auch nach den Sommerferien im neuen Schuljahr zu erwartenden Fortführung der Unterrichtserteilung im so genannten "Homeschooling" glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch folgt aus § 24 Absatz 1 S. 1 SGB II. Insoweit muss sich die Antragstellerin weder auf unzureichende Zuschüsse aus Bundesmitteln (150 €) verweisen lassen noch auf schulgebundene Förderprogramme nach dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz. Denn die Antragstellerin hat andererseits auch glaubhaft gemacht, dass ohne die zeitnahe Anschaffung des Laptops mit Zubehör ihr schulisches Fortkommen ebenso weiter beeinträchtigt wird wie ihr Anrecht auf gleiche Bildungschancen gegenüber ihren Mitschülerinnen und Schülern, denen schon seither ein eigener Laptop/PC zur Verfügung stand.

Nach § 86b Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Nach S. 2 der genannten Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, voraus, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen insoweit in Wechselbeziehung zueinander als die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der Hauptsache (Anordnungsanspruch) mit zunehmender Eilbedürftigkeit und Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) sinken und umgekehrt.

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist daher dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dann stattzugeben.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei sind, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG - Beschluss vom 12. Mai 2005, Az.: 1 BvR 569/05). Nach dieser Rechtsprechung müssen sich die Gerichte stets schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Antragstellerin zur Überzeugung des Gerichts lediglich glaubhaft gemacht, dass ihr für die Anschaffung eines Laptops nebst erforderlicher Ausstattung und Zubehör - wie im Tenor aufgeführt - ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens zusteht. Dieser folgt aus § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift erbringt die Agentur für Arbeit (und im Rahmen der Ausführung des SGB II der Antragsgegner) bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage sind hinsichtlich des von der Antragstellerin geltend gemachten Bedarfs erfüllt. Denn dieser entstammt den Bedarfen für Bildung im weitesten Sinne, die bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ge-

mäß §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) in Abt. 10 aufgeführt sind.

Insbesondere ist der Bedarf hinsichtlich eines Laptop nicht etwa durch die Leistungen abgedeckt, die nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II in Verbindung mit den Abs. 2-7 der genannten Vorschrift gewährt werden können (so genannte Schulbedarfspauschalen). Namentlich unterfällt ein Computer/Laptop erkennbar nicht dem Begriff des persönlichen Schulbedarfs (etwa hinsichtlich der persönlichen Ausstattung mit Schulanzen, Turnzeug, entsprechender Tasche bzw. hinsichtlich der Ausstattung für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial: Füllfederhalter, Stifte, Hefte, Papier, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck etc.). Denn bei dem hier streitgegenständlichen Laptop handelt es sich nicht um einen mit solcherlei herkömmlichen Schulbedarf vergleichbaren Ausstattungsgegenstand, obwohl die Gesetzesbegründung durchaus keine abschließende Aufzählung enthält (vgl. BT-Drucks. 17/3404, 100 5, 124). Hierunter lassen sich aber gleichwohl nur solche Gegenstände subsumieren, die schon seither üblicherweise für den Schulbesuch benötigt werden. Die ganz wesentlich durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geprägte gegenwärtige Schulsituation konnte der Gesetzgeber demgegenüber in die Konzeption des § 28 SGB II aber noch gar nicht einbeziehen.

Der Bedarf für einen Laptop unterfällt schließlich auch nicht dem Begriff „Lernförderung“ (§ 28 Abs. 5 SGB II) oder der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Neben einer Subsumtion unter Abt. 10 kommt entsprechend dem Vortrag des Antragsgegners ferner in Betracht, den Bedarf für die Anschaffung eines Schulcomputers unter die in Abteilung 9 zusammengefassten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (Freizeit, Kultur, Unterhaltung) zu subsumieren, da letztlich auch der von der Antragstellerin begehrte Computer durchaus gleichfalls für private Zwecke genutzt werden kann und - nach Auffassung des Gerichts - wohl auch genutzt werden wird.

Weiter ist § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II auf einmalige Bedarfe beschränkt, nämlich auf solche, die nicht dauerhaft oder laufend anfallen, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine "Beschränkung auf einmalige oder kurzfristige Spitzen im Bedarf" beinhaltet (vgl. hierzu Blüggel in Eicher SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende Kommentar, 3. Auflage 2013 § 24 Rn. 30).

Der von der Antragstellerin über den Anteil am Regelbedarf hinaus geltend gemachte Bedarf ist auch als "unabweisbar" i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II einzustufen. Danach ist ein Mehrbedarf entsprechend dem in § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II normierten Begriff unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksich-

tigung von Einsparmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Anforderungen sind in Anbetracht der Aufwendungen, die für einen Laptop nebst erforderlicher Ausstattung und Zubehörteile üblicherweise anfallen, ohne weiteres gegeben. Insoweit hat die Antragstellerin im Übrigen glaubhaft gemacht, dass für die Anschaffung eines Laptops einschließlich der erforderlichen Ausstattung mit einem Drucker, einem Scanner, dem entsprechenden Softwarepaket-Microsoft sowie dem erforderlichen Zubehör ein Betrag von zumindest 500 € anzusetzen ist. Einen solchen Betrag könnte die Antragstellerin im Übrigen weder durch Inanspruchnahme einer Schulbedarfspauschale aufbringen noch über die Hilfsprogramme der Bundes- oder Landesregierung generieren. Hinsichtlich solcher Programme fehlt es bereits an einem individuellen Anspruch.

Die Antragstellerin hat daher einen Anspruch auf darlehensweise Deckung des geltend gemachten Bedarfs gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II glaubhaft gemacht.

Demgegenüber kommt entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin ein Anspruch aus § 21 Abs. 6 SGB II nicht in Betracht. Denn bei der Anschaffung eines Computers handelt es sich nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Ein solcher liegt dann vor, wenn er innerhalb eines Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3 SGB II) voraussichtlich nicht nur einmal auftritt. Dies ist bei der hier vorzunehmenden Anschaffung eines Laptops nebst Ausstattung und Zubehör etc. nicht der Fall. Denn darauf, dass die Antragstellerin das Gerät denknötwendig im Verlaufe ihrer weiteren Schulzeit wiederholt und dauerhaft nutzen wird, kann es nach Auffassung des Gerichts nicht ankommen. Zu dem entsteht auch der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Computers nur einmal, nämlich im Zeitpunkt seiner Beschaffung. Wollte man hier gleichwohl einen laufenden Bedarf annehmen, weil etwa die Bedarfslage eine dauerhafte sei (vgl. z.B. Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17. August 2080, Az.: S 26 AS 3971/17 in Juris Rn. 20), so könnte jede einmalige Anschaffung als laufender Bedarf qualifiziert werden. Dann aber wäre eine rechtssichere Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Bedarfen nicht mehr möglich. Eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II scheidet hingegen schon mangels einer entsprechenden Regelungslücke aus, weil gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II für einmalige, nicht dauerhafte oder laufende Bedarfe ausdrücklich die darlehensweise Leistungsgewährung vorgesehen ist.

Auch hat die Antragstellerin den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Vor allem zeitnah stehen ihr weder ebenso geeignete anderweitige Möglichkeiten der Beschaffung eines eigenen Laptops zur Verfügung noch ist ihr dabei ein weiteres Zuwarten zuzumuten.

Insoweit muss sich die Antragstellerin nicht auf einen von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Zuschuss zur Anschaffung eines Schulcomputers verweisen lassen. Denn diese Leistung (150 €) ist - sofern sie überhaupt zeitnah realisiert werden kann - für die aber notwendige zeitnahe Beschaffung eines Computers nebst erforderliche Ausstattung völlig unzureichend. Hierzu hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass ein Betrag in Höhe von 500 € erforderlich ist. Auch ist die Verweisung auf schulgebundene Fördermöglichkeiten (etwa nach dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz) nicht zielführend, weil der Bedarf der Antragstellerin dahin geht, mit einem eigenen Gerät ausgestattet zu werden. Denn nur auf diese Weise hat sie die Möglichkeit, konzentriert und ohne Zeitaufwand über den jeweils herzustellenden online-Zugang in gleicher Weise mit der Schule bzw. den Lehrkräften zu kommunizieren wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, die schon seither mit einem Laptop ausgestattet sind. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bereits mit ihrem Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 22. Juni 2020 eine Stellungnahme der von ihr besuchten Georg-Büchner-Schule vom 26. Juni 2020 vorgelegt, wonach von Seiten dieser Schule die für das Homeschooling erforderlichen "mobilen Endgeräte" nicht zur Verfügung gestellt werden können, die Schülerinnen und Schüler aber gleichwohl "dringend eigene Laptop und Drucker" benötigten, "um die entsprechenden Lerninhalte im Homeschooling bearbeiten zu können".

Insbesondere aber ist bei der Beschaffung des Computers etc. auch Eile geboten. Denn zum einen ist schon nach der Presseerklärung der Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 2020 davon auszugehen, dass das so genannte "Homeschooling" auch im nächsten Schuljahr fortgesetzt werden wird - wenn auch noch nicht bekannt ist, in welchem Umfang. Auf diesen Umfang kommt es nach Auffassung des Gerichts allerdings auch nicht an. Denn gleich welche Ausmaße und welchen Stellenwert der online-Unterricht schon in naher Zukunft haben wird, ist der Antragstellerin nicht zuzumuten, für die Bearbeitung der Lerninhalte, die im Rahmen des Homeschooling vermittelt werden, etwa das Smartphon ihrer Mutter zu nutzen wie diese in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 30. Juni 2020 glaubhaft geschildert hat. Als ebenso ungeeignet einzustufen sind auch andere Möglichkeiten - etwa die Benutzung von PCs in öffentlichen Einrichtungen (Bibliotheken) oder Internetcafés, da der regelmäßige und bedarfsgerechte Zugriff auf die dortigen Geräte nicht gewährleistet ist. Daher bedarf die Antragstellerin zur Überzeugung des Gerichts zur gleichberechtigten Bearbeitung und Bewältigung des Lernstoffs eines eigenen Laptops/Computers. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass sie ebenso wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unter den auch im neuen Schuljahr zu erwartenden Bedingungen am regulären Schulbetrieb effektiv teilnehmen kann.

Freilich steht der Glaubhaftmachung des erforderlichen Anordnungsgrundes auch nicht entgegen, dass derzeit noch bis einschließlich 14. August 2020 die hessischen Schulferien andauern. Denn dass der bei der Antragstellerin bestehende Bedarf innerhalb der nächsten Woche auf andere Weise gedeckt werden könnte, ist nicht erkennbar. Abgesehen davon hat die Antragstellerin so die Möglichkeit, sich bis zum Beginn des neuen Schuljahres mit den technischen Anforderungen an die Teilnahme am Fernunterricht mit eigener Ausstattung vertraut zu machen und gegebenenfalls Lernstoffe der letzten Monate nachzuarbeiten.

Die begehrte einstweilige Anordnung war nach alledem in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin ihr eigentliches Antragsziel - die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung der benötigten Geräte - nicht erreicht hat.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG nicht anfechtbar.

gez. Lehlbach
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Frankfurt am Main, 12.08.2020



Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle